

REZENSIONEN / REVIEWS

KAZUAKI NISHIOKA / YUKO NISHITANI

Japanese Private International Law

Hart Publishing, Oxford 2021, xxxviii + 282 S.,
ca. US\$ 140, ISBN: 9781509924318

1. Das japanische Zivilrecht war seit der Meiji-Restauration 1868 bekanntlich den Einflüssen zahlreicher, jedenfalls bis Ende des zweiten Weltkriegs 1945 vorwiegend kontinentaleuropäischer Rechtsordnungen ausgesetzt.¹ Das internationale Privatrecht (IPR) ist keine Ausnahme. So beruhte der erste, 1890 erstellte Entwurf für eine IPR-Kodifizierung (法例 *Hōrei*) auf französischen, italienischen und belgischen Vorbildern, während das 1898 tatsächlich in Kraft getretene Gesetz² eng an das 1896 verabschiedete (aber erst mit dem BGB 1900 in Kraft getretene) deutsche EGBGB angelehnt war. Die beiden wichtigsten Reformen 1989 und 2006 (letzte verbunden mit einer Neukodifikation: RAG)³ nahmen weitere internationale Einflüsse auf.⁴

Es ist nicht zuletzt dieser Zeitschrift zu verdanken, dass zahlreiche Aspekte dieses Systems auch Leser:innen ohne Kenntnisse der japanischen Sprache bekannt sind und damit seit Jahrzehnten auch immer wieder Eingang in den internationalen Diskurs gefunden haben.⁵ Eine umfassende Ge-

-
- 1 Vgl. M. DOGAUCHI, Historical Development of Japanese Private International Law, in: Basedow/Baum/Nishitani (Hrsg.), *Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective* (2008) 27, 30–37.
 - 2 Rechtsanwendungsgesetz, 法例 *Hōrei*, Gesetz Nr. 10/1898; engl. Übers. bei J. BASEDOW/H. BAUM/Y. NISHITANI (Hrsg.), *Japanese and European private international law in comparative perspective* (2008) 421.
 - 3 法の適用に関する通則法 *Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō*, Gesetz über die allgemeinen Regeln betreffend die Anwendung von Gesetzen / (neues) Rechtsanwendungsgesetz (RAG), Gesetz Nr. 78/2006; dt. Übers. bei Y. SAKURADA/Y. NISHITANI/E. SCHWITTEK, *ZJapanR/J.Japan.L.* 22 (2006) 269; engl. Übers. bei K. ANDERSON/Y. OKUDA, *ZJapanR/J.Japan.L.* 23 (2007) 227.
 - 4 Y. NISHITANI, Die Reform des internationalen Privatrechts in Japan, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2007, 552.
 - 5 Vgl. in jüngerer Vergangenheit etwa J. BASEDOW, Japan und Deutschland im Netz des internationalen Einheitsrechts, *ZJapanR/J.Japan.L.* 53 (2022) 1; K. NISHIOKA, How Can International Arbitration in Japan Take Flight?, *ZJapanR/J.Japan.L.* 53 (2022) 255; Y. NISHITANI, Access to the Child in Cross-Border Family Separation, *ZJapanR/J.Japan.L.* 52 (2021), 52; J. CLAXTON/L. NOTTAGE/N. TERAMURA, Developing Japan as a Regional Hub for International Dispute Resolution. *Dream Come*

samtdarstellung in deutscher oder englischer Sprache suchte die geneigte Leser:in dagegen bisher weitgehend vergeblich.⁶

Kazuaki NISHIOKA und Yuko NISHITANI bereiten diesem Missstand mit dem vorliegenden Werk ein Ende. Das – dem von Anselmo REYES verfassten Vorwort zufolge – von NISHIOKA konzipierte und von NISHITANI perfektionierte Buch folgt nach einer kurzen Darstellung von Geschichte und Grundbegriffen des japanischen IPR (Chapter I: *Introduction*) der für Darstellungen des Internationalen Privatrechts traditionellen Dreiteilung aus internationaler Zuständigkeit (Chapter II: *Jurisdiction*), Kollisionsrecht (Chapter III: *Choice of Law*) und Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile (Chapter IV: *Recognition and Enforcement of Foreign Judgments*), die – wie in jüngeren Werken nicht unüblich – um ein Kapitel zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation (Chapter V: *Arbitration and Mediation*) sowie ein kurzes Schlusskapitel zur internationalen Rechtsvereinheitlichung (Chapter VI: *The Harmonisation of Private International Law*) ergänzt und komplettiert wird.⁷ Das Werk richtet sich dabei erkennbar an Leser:innen ohne Vorkenntnisse des japanischen IPR. Der folgende Überblick konzentriert sich gleichfalls auf einige für diese Leserschaft besonders interessante Aspekte.

2. Im ersten Kapitel (S. 1–25) geben NISHITANI und NISHIOKA zunächst einen (sehr) kurzen Überblick über Rechtsquellen und Geschichte des japanischen IPR und gehen auf einige, europäischen Leser:innen überwiegend gut bekannte Grundbegriffe (Qualifikation, Vorfrage, Anpassung, *dépeçage*, *renvoi* etc.) ein. Zudem werden die zentralen Anknüpfungspunkte Nationalität (*nationality*), (Wohn-)Sitz (*domicile*) und gewöhnlicher Aufenthalt (*habitual residence*) – soweit möglich – definiert. Schließlich gehen Verfasserin und Verfasser auch auf die Frage von Anwendung und Beweis ausländischen Rechts ein, die nach h.M. – ähnlich wie im deutschen Recht

True or Daydream?, ZJapanR/J.Japan.L. 47 (2019) 109; Y. NISHITANI, Treatment of and Access to Foreign Law in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 46 (2018) 69.

6 Einzige Ausnahme ist das vor allem zu Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts deutlich knappere Werk von J. YOKOYAMA, Private International Law in Japan (2. Aufl., 2019). Daneben existieren diverse hilfreiche Kurzdarstellungen (z.B. H. ODA, Japanese Law (4. Aufl., 2021) Kap. 17 und 19); Y. TANIGUCHI/P. C. REICH/H. MIYAKE, Civil Procedure in Japan (3. Aufl., 2018) Kap. 14 f.) und vertiefte rechtsvergleichender Untersuchungen (z.B. BASEDOW/BAUM/NISHITANI, *supra* Fn. 2).

7 Die weiteren Gliederungsebenen sind leider nicht immer ganz konsistent, vgl. etwa die nur partiell durchnummerierten Unterabschnitte II.B.i. und ii von Kap. III.

(§ 293 ZPO) – dem Gericht und nicht – wie im *common law*⁸ – den Parteien obliegen,⁹ anders als in Deutschland aber nur mit Zustimmung beider Parteien unter Zuhilfenahme auslandsrechtlicher Gutachten erfolgen dürfen.

3. Das zweite Kapitel (S. 26–98) ist im Kern der internationalen Zuständigkeit (*jurisdiction*) gewidmet, beginnt aber zunächst mit einigen Ausführungen zu der (im japanischen Recht anders als in den Rechtsordnungen des *common law* allerdings nicht zuständigkeitsbegründenden) grenzüberschreitenden Zustellung (S. 30–33) und der Beweisaufnahme in grenzüberschreitenden Verfahren (S. 34–36).

Sodann werden die Regeln über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (S. 37–67) näher erörtert, die die Rechtsprechung bis 2011 aus den Regeln über die örtliche Zuständigkeit hergeleitet hat: War ein bestimmtes japanisches Gericht danach örtlich zuständig, so waren die japanischen Gerichte zwingend auch international zuständig. Dies entspricht – außerhalb europäischer Verordnungen¹⁰ und völkerrechtlicher Übereinkommen – der Situation in einer (allerdings schrumpfenden)¹¹ Zahl europäischer Staaten, zu denen auch Deutschland gehört.¹² Im Unterschied zu den europäischen Staaten haben japanische Gerichte hiervon allerdings eine (1997 vom Obersten Gerichtshof bestätigte)¹³ Ausnahme entwickelt, die funktional der *forum non conveniens*-Lehre der *common law*-Rechtsordnungen entspricht, und die es dem Gericht erlaubt, die eigene internationale Zuständigkeit unter „außergewöhnlichen Umständen“ zu verneinen, wenn ihre Ausübung der Gerechtigkeit zwischen den Parteien und der zügigen Rechtsgewähr entgegenstünde. Obwohl Anwendungsfälle dieser Ausnahme offenbar rar geblieben sind, hat sie 2011 Eingang in die Kodifizierung des Rechts der internationalen Zuständigkeit im Zivilprozessgesetz (ZPG)¹⁴ gefunden.

8 Vgl. grundlegend *FS Cairo (Nile Plaza) LLC v Lady Brownlie* [2021] UKSC 45, Rn. 100–166 = Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2022, 988 m. Anm. LUTZI, 995.

9 Ausführlich hierzu S. NAKANO, Japan: Proof of and Information About Foreign Law in Japan, in: Nishitani (Hrsg.), *Treatment of Foreign Law. Dynamics towards Convergence?* (2017) 529.

10 Insbesondere Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates v. 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO).

11 Vgl. T. LUTZI/E. PIOVESANI/D. ZGRABLIĆ ROTAR, Comparative Report, in: Lutz/Piovesani/Zgrabljic Rotar (Hrsg.), *Jurisdiction Over Non-EU Defendants. Should the Brussels Ia Regulation be Extended?* (2023) 3, 3–5.

12 Vgl. nur BGH, 2. Juli 1991, BGHZ 115, 90; BGH, 18. April 1985, BGHZ 94, 156.

13 Oberster Gerichtshof, 11. November 1997, 民集 Minshū 51, 4055.

14 民事訴訟法 *Minij soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/2996.

Davon abgesehen ähneln die Vorschriften des ZPG strukturell stark der Rechtslage in Deutschland. Insbesondere folgen sie wie ZPO und EuGVVO der Unterscheidung zwischen allgemeinem Gerichtsstand (wie in §§ 13, 17 ZPO und Art. 4 I EuGVVO am (Wohn-)Sitz) und besonderen Gerichtsständen. Letztere stehen etwa für Verfahren über vertragliche Ansprüche (Art. 3-3 Nr. 1 ZPG: am Erfüllungsort),¹⁵ deliktische Ansprüche (Art. 3-3 Nr. 8 ZPG: am Deliktsort)¹⁶ und dinglichen Ansprüche (Art. 3-3 Nr. 11 ZPG: am Belegenheitsort)¹⁷ zur Verfügung. Aus deutscher Sicht ist interessant, dass nach Art. 3-3 Nr. 5 ZPG daneben auch ein besonderer Gerichtsstand für Klagen gegen in Japan tätige Unternehmen besteht, soweit sie mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen; dieser Gerichtsstand ähnelt der vielen *civil law*-Rechtsordnungen fremden US-amerikanischen *doing business jurisdiction*¹⁸ in seiner jüngeren, restriktiveren Auslegung durch den US Supreme Court.¹⁹

In Familien- und Personenstandssachen (S. 67–91) richtet sich die internationale Zuständigkeit nach einer 2019 erfolgten Reform²⁰ nach den Regeln im PersPG²¹ und im Gesetz über familiengerichtliche Verfahren²².

Das Kapitel schließt mit einigen zusätzlichen Ausführungen zur internationalen Zuständigkeit im Insolvenz-, Gesellschafts- und Seehandelsrecht (S. 91–95) sowie den Auswirkungen völkerrechtlicher Immunität (S. 95–99). In letzterer Hinsicht ist bemerkenswert, dass japanische Gerichte bis zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Jahr 2006 der Lehre der absoluten Staatenimmunität folgten, nach der Staaten selbst dann der Zivil-

15 Mit Einschränkungen zu Gunsten von Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen.

16 Rechtsprechung und Literatur folgen wie in Deutschland dem Ubiquitätsprinzip, sehen also Handlungs- wie Schadensort als Deliktsort an. Letzter begründet allerdings dann keine Zuständigkeit, wenn ein Schadenseintritt in Japan nicht vorhersehbar war, was insbesondere indirekte und mittelbare Schäden ausschließt und auch die von NISHIOKA und NISHITANI vertretene recht weite Auslegung des Schadensortes bei Internetdelikten (S. 59 f.) sinnvoller ausbalanciert, als es dem EuGH zuletzt gelungen ist (vgl. EuGH, 17. Juni 2021, Rs. C-800/19, *Mittelbayerischer Verlag*, Juristenzeitung 2021, 831 m. Anm. LUTZI, 833).

17 Diese Zuständigkeit ist anders als jene nach § 24 ZPO und Art. 24 Nr. 1 EuGVVO nicht ausschließlich.

18 Stetig fortentwickelt seit *International Shoe Co v Washington* 326 US 310 (1945).

19 Vgl. insb. *Daimler AG v Bauman* 571 US 117 (2014), 137 m. Anm. METZ, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2014, 365.

20 Vgl. Y. NISHITANI, New International Civil Procedure Law of Japan in Status and Family Matters, *Japanese Yearbook of International Law* 62 (2019) 119.

21 人事訴訟法 *Jinji soshō-hō*, Gesetz über den personenrechtlichen Prozess, Gesetz Nr. 109/2003.

22 家事事件手続法 *Kaji jiken tetsuzuki-hō*, Gesetz über familiengerichtliche Verfahren, Gesetz Nr. 52/2011.

gerichtsbarkeit anderer Staaten entzogen sind, wenn sie nicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt handeln.²³

4. Im dritten Kapitel (S. 100–203) widmen sich NISHITANI und NISHIOKA sodann dem Kollisionsrecht. Dabei gehen sie zunächst kurz auf das Personenrecht ein (S. 100–106), bevor sie ausführlich die Regeln des internationalen Schuldrechts vorstellen (S. 107–141).

Auch hier zeigt sich erneut eine große strukturelle Ähnlichkeit zum europäischen, durch die Rom I-²⁴ und Rom II-Verordnung²⁵ weitgehend harmonisierten IPR. So erlaubt Art. 9 RAG ebenso wie Art. 3 Rom I-VO den Parteien grundsätzlich die freie, auch stillschweigende Wahl des anwendbaren Vertragsrechts; fehlt es an einer Rechtswahl, gilt in beiden Fällen regelmäßig das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, die die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringt (Art. 8 Abs. 2 RAG, Art. 4 Abs. 1, 2 Rom I-VO, soweit nicht ausnahmsweise eine engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung besteht (Art. 8 Abs. 1 RAG, Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO);²⁶ Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen sind durch besondere Anknüpfungsregeln und Einschränkungen bei der Rechtswahl geschützt (Art. 11 f. RAG; Art. 6, 8 Rom I-VO). Im internationalen Deliktsrecht stellt Art. 17 RAG wie Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auf den Schadensort ab, macht hiervon aber eine Ausnahme zu Gunsten des Handlungsortes im Falle fehlender Vorhersehbarkeit des Schadensortes, die anders als die in Art. 20 RAG zusätzlich vorhandene Ausweichklausel²⁷ kein Äquivalent in der Rom II-VO hat. Trotz der schon gegenüber der Vorgängerregel in Art. 11 Abs. 2, 3 *Hōrei* geäußerten Kritik des Schrifttums behält Art. 22 RAG zudem die im 19. Jahrhundert von englischen Gerichten entwickelte²⁸ *double actionability rule* bei, nach der eine deliktische Haftung nur besteht, wenn die Voraussetzungen sowohl des anwendbaren ausländischen als auch

23 Anders die deutsche Rechtsprechung seit Ende des Zweiten Weltkriegs, vgl. BVerfG, 30. April 1963, BVerfGE 16, 27, sub C.I.3.a) m.w.N.

24 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

25 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II).

26 Das unterschiedliche Stufenverhältnis zwischen engster Verbindung und charakteristischer Leistung in den beiden Vorschriften dürfte sich praktisch kaum einmal bemerkbar machen.

27 Vgl. Art. 4(3) Rom II-VO.

28 Vgl. *Phillips v Eyre* (1870) LR 6 QB 1.

des japanischen Deliktsrechts erfüllt sind, was NISHITANI und NISHIOKA auch aus systematischen Gründen zu Recht deutlich kritisieren (S. 126 f.).

Im Übrigen zeigen sich Unterschiede zum europäischen IPR vor allem in zahlreichen Details. So müssen sich Verbraucher:innen nach Art. 11 Abs. 1 RAG bei einer abweichenden Rechtswahl etwa anders als nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO²⁹ ausdrücklich auf die zwingenden Vorschriften ihres Heimatrechts berufen; Versicherungsnehmer:innen sind anders als nach Art. 7 Rom I-VO nicht durch eine besondere Vorschrift geschützt; die Anwendung von Eingriffsnormen ist anders als in Art. 9 Rom I-VO, Art. 16 Rom II-VO nicht ausdrücklich geregelt, sondern allein Sache der Rechtsprechung, die jedenfalls gegenüber drittstaatlichen Eingriffsnormen einen strengeren Ansatz zu vertreten scheint³⁰ als der EuGH, der neben Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO Raum für eine sachrechtliche Berücksichtigung sieht.³¹

In weiteren Unterkapiteln gehen NISHITANI und NISHIOKA anschließend auf das internationale Sachenrecht (S. 142–147) und Immaterialgüterrecht (S. 148–158), ausführlich auf das internationale Familien- und Erbrecht (S. 158–200) sowie im Überblick auf das internationale Insolvenzrecht (S. 200 f.) und Wettbewerbsrecht (S. 201–203) ein.

5. Das vierte Kapitel (S. 204–231) ist der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile gewidmet. Anders als im europäisch stark überformten deutschen Recht³² ergeben sich die maßgeblichen Regeln nur ausnahmsweise aus internationalen Übereinkommen. Im Übrigen werden ausländische Urteile nach Art. 118 ZPG insbesondere in Zivil- und Handelssa-

29 Vgl. BeckOGK/RÜHL, 1. Juli 2019, Art. 6 Rom-I-VO, Rn. 255.

30 Distriktgericht Tōkyō, 26. März 2018, 2018WLJPCA03268007.

31 EuGH, 18. Oktober 2016, Rs. C-135/15 *Nikiforidis* = Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts 2018, 207 m. Anm. W. H. ROTH, 177. Grundlegend A. KRONEBERG, Normen als tatsächliche Umstände. Die sachrechtliche Berücksichtigung von Eingriffsnormen im anwendbaren Vertragsrecht (2021).

32 Eigene Regeln über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile enthalten z. B. die EuGVVO, die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Rom IV), daneben das Haager Übereinkommen v. 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen sowie das Haager Übereinkommen v. 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das für alle EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) sowie die Ukraine am 1. September 2023 in Kraft treten wird.

chen anerkannt, wenn fünf Voraussetzungen erfüllt sind, die strukturell jenen des § 328 ZPO ähneln: Es muss sich (a) um ein rechtskräftiges Urteil eines ausländischen Gerichts, das (b) international zuständig ist (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und (c) dem Beklagten rechtzeitig die verfahrenseinleitenden Dokumente zugestellt hat (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO), handeln, das zudem (d) nicht gegen den japanischen *ordre public* verstößt (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO); schließlich muss (e) die Gegenseitigkeit verbürgt sein (vgl. § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Die internationale Zuständigkeit des Ursprungsgerichts wird dabei anders als im deutschen Recht³³ allerdings nicht durch spiegelbildliche Anwendung der nationalen Zuständigkeitsregeln, sondern nach Grundsätzen der „natürlichen Vernunft“ (条理 *jōri*)³⁴ ermittelt.³⁵ Die Erfordernis der Gegenseitigkeit, das etwa der Anerkennung chinesischer Zivilurteile entgegensteht, wird dagegen wie in Deutschland³⁶ im japanischen Schrifttum überwiegend kritisiert und stößt auch bei NISHITANI und NISHIOKA auf wenig Gegenliebe (S. 214 f.).

Um ein ausländisches Urteil in Japan zu vollstrecken ist nach Art. 22 Abs. 6, 24 ZVollstrG³⁷ dagegen – wie im autonomen deutschen Recht nach §§ 772 f. ZPO – ein japanisches Vollstreckungsurteil (*Exequatur*; 執行判決 *shikkō hanketsu*) erforderlich, das materiell allerdings lediglich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen voraussetzt.

6. Im fünften Kapitel (S. 232–257) widmen sich NISHIOKA und NISHITANI mit *arbitration* und *mediation* zwei Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung. Die Attraktivität insbesondere internationaler Schiedsverfahren ergibt sich aus ihrer Sicht dabei nicht zuletzt aus der nicht nur in Japan (s. oben, 5.), sondern auch in vielen anderen asiatischen Rechtsordnungen bestehenden Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile (S. 232). In der Tat stellt die New York Convention³⁸ von 1958 keine vergleichbaren Anforderung an die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Trotz zunehmender Bemühungen der japanischen Regierung, Japan zu einem regionalen *hub* für

33 Vgl. BGH, 22. Oktober 1992, BGHZ 120, 73.

34 Zum Begriff G. RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan (1990) 89 f., G. RAHN, Dōri – Jōri – Jōshiki: Außerrechtliche Rechtsquellen in der Edo-Zeit und danach, ZJapanR / J.Japan.L. 48 (2019), 127–141, insbesondere 131–135.

35 Vgl. Oberster Gerichtshof, 24. April 2014, 民集 Minshū 68(4), 329; Oberster Gerichtshof, 28. April 1998, 民集 Minshū 52(3), 853.

36 Vgl. MüKo/GOTTWALD, 6. Aufl. 2020, § 328, Rn. 133 m.w.N.

37 民事執行法 *Minji shikkō-hō*, Zivilvollstreckungsgesetz, Gesetz Nr. 4/1979.

38 New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards v. 10. Juni 1958.

internationale Streitbeilegung zu entwickeln,³⁹ ist die Zahl internationaler Schiedsverfahren in Japan bisher aber wohl überschaubar geblieben.

Regelungen zu internationalen Schiedsverfahren fanden sich ursprünglich im ZPG, sind seit 2004 aber Gegenstand des SVG,⁴⁰ der – wie die §§ 1025 ff. ZPO – auf dem UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration von 1985 beruht.

7. Im sechsten Kapitel (S. 258–262) gehen die Verfasser schließlich auf Japans Beitrag zur internationalen Vereinheitlichung auf dem Gebiet des IPR ein, zu dem NISHITANI erst jüngst in Hamburg referiert hat.⁴¹ Japan hat sich schon 1904, als erster nicht-europäischer Staat überhaupt, an den Arbeiten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (HCCH) beteiligt, die es insbesondere seit dem formalen Beitritt 1957 aktiv mitgestaltet.⁴² Auch an der Arbeit von UNIDROIT (Beitritt 1954) und UNCITRAL (Beitritt 1968) wirkt Japan aktiv mit. Dem steht – sowohl im materiellen wie auch im internationalen Privatrecht – eine überraschend kleine Zahl an Konventionen gegenüber, denen Japan bisher beigetreten ist.⁴³ Es überrascht daher nicht, dass das Buch mit einem Appell schließt, weiteren Abkommen, darunter insbesondere dem Paket aus Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen,⁴⁴ beizutreten sowie die praktische Umsetzung des Haager Kindesentführungsübereinkommens⁴⁵ zu verbessern und das japanische Schiedsverfahrensrecht zügig an internationale Entwicklungen anzupassen (S. 260–262).

8. Kazuaki NISHIOKA und Yuko NISHITANI ist ein großer Wurf gelungen. Auf etwa 250 Seiten stellen sie das gesamte japanische IPR einschließlich

39 Vgl. NISHIOKA, *supra* Fn. 5; CLAXTON/NOTTAGE/TERAMURA, *supra* Fn. 5.

40 仲裁法 *Chūsai-hō*, Schiedsverfahrensgesetz, Gesetz Nr. 138/2003.

41 Y. NISHITANI, Japan and Asia at the Hague Conference on Private International Law (noch unveröffentlicht); zur Tagung vgl. J. HINZ, Comparing and Transferring Law and Legal Expertise. The Role of Japan – Symposium in Honor of Harald BAUM's 70th birthday – Hosted in person and virtually by the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg, 1–3 September 2022, ZJapanR/J.Japan.L. 54 (2022) 319.

42 Von großer Bedeutung ist etwa der von Masato DOGAUCHI gemeinsam mit Trevor C. HARTLEY verfasste Explanatory Report zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.

43 Grundlegend hierzu H. SONO, Going Forward with Uniform Private Law Treaties: A Study in Japan's Behavioral Pattern, Japanese Yearbook of International Law 60 (2017) 10.

44 Siehe oben Fn. 32.

45 Haager Übereinkommen v. 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

des internationalen Zivil- und Schiedsverfahrensrechts umfassend, strukturiert und in einer für ausländische Leser:innen gut zugänglichen Form dar, ohne an geeigneten Stellen auf eigene kritische Akzente zu verzichten. Wenn das Werk auch alphabetisch eher in die Mitte einer Bibliographie einzusortieren wäre, so sollte es tatsächlich ganz oben auf jeder Lektüreliste zum japanischen IPR stehen.

Tobias LUTZI*

* Juniorprofessor für Privatrecht an der Universität Augsburg.